

SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE DER BERUFLICHEN SCHULE II REGENSBURG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde der Beruflichen Schule II Regensburg e. V." Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 9400 Regensburg, Berufliche Schule II der Stadt Regensburg, Ziegelweg 1.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabeordnung. Dies bedeutet im besonderen

- ständige Kontaktpflege zwischen den Ausbildungsbetrieben, den Innungen, den Berufsverbänden u. der Berufl. Schule II im Interesse der Auszubildenden;
- die gesamte Berufl. Schule II, insbes. die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Abteilungen ideell und materiell durch das Vereinsvermögen zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. das Kapitalvermögen, dessen Anlage mündelsicher zu erfolgen hat ;
2. die Beiträge der Mitglieder;
3. Zuwendungen und Schenkungen;
4. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen kultureller Natur;

Die Mittel und Gewinne (z.B. Zinserträge) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können durch schriftlichen Antrag erwerben:

Einzelpersonen, Ausbildungsbetriebe, Innungen u. Verbände, Unternehmen, Lieferfirmen, Behörden, Körperschaften, Vereine.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den um den Beirat erweiterten Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch den um den Beirat erweiterten Vorstand ein Mindestbeitrag festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schlusse des Geschäftsjahres und durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen des Vereins oder bei unehrenhafter Handlungsweise nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen wird. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand, Beirat und Mitgliederhauptversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Vorstand

Die Vereinsleitung liegt in Händen des Vorstandes.

Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die den Verein gerichtlich u. außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Ohne Rechtswirkung nach außen wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederhauptversammlung (MHV) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer ordnungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Die um den Beirat erweiterte Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es verlangt.

Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sie kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Umlaufes fassen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die Äußerung von mehr als der Hälfte der Mitglieder nötig.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. dem Schatzmeister;
2. dem Schriftführer;
3. bis zu 9 gewählten Vereinsmitgliedern;
4. dem Schulleiter, der durch seinen ständigen Vertreter vertreten werden kann.

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederhauptversammlung aus Vereinsmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Der Vorsitzende beruft mindestens alle zwei Jahre zu Beginn des Kalenderjahres die MHV ein und gibt Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Genehmigung des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes;
2. die Wahl des Vorstandes;
3. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
4. die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene, in der Einladung bekannt gegebene Anträge zur Mitgliederhauptversammlung, soweit diese hierfür zuständig ist ;
5. die Beschlussfassung in den sonst in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet; er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder - durch einen unterzeichneten Antrag mit Begründung - verlangt wird.

In den Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Falls dies ein Anwesender beantragt, ist die geheime Wahl durchzuführen.

§ 13 Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederhauptversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Beruflichen Schule II Regensburg zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 verwenden darf.

Regensburg, den 06.12.1982